

§ 8 GlasmAusbV — Abschlußprüfung

Glasmacher-Ausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 8 Stunden 5 Arbeitsproben durchführen und 4 Prüfungsstücke anfertigen. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfahren der erforderlichen Glasmenge über Kölbl oder Nabel,
2. Wulgern, Formen, Auf- und Einblasen eines angefangenen Glaspostens,
3. Einblasen eines vorgeformten Glaspostens in eine Fertigform,
4. Eindrücken und Einblasen eines Glaspostens in eine Optikform,
5. Freiformen eines Glaspostens.

Als Prüfungsstücke kommen insbesondere in Betracht:

1. angefangene und eingeblasene Glasposten für zwei gleiche Kelche oder Becher,
2. angefangene und eingeblasene Glasposten für zwei gleiche Schalen oder Vasen,
3. angefangene und nach Maß eingeblasene Glasposten für zwei gleiche Zylinder,
4. ein nach Vorlage freigeformter, gesponnener, aufgeblasener und aufgetriebener Glasposten,
5. ein Überfangmantel,
6. ein einfacher, angesetzter und ausgezogener Stiel,
7. eine in mittlerer Größe aufgeschnittene und geformte Bodenplatte,
8. ein in eine Optikform eingeblasener Becher.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) verarbeitungstechnische Eigenschaften des Glases,
 - c) chemisch-physikalische Eigenschaften des Glases bei der Herstellung und Verarbeitung,
 - d) Glasmachertechniken und Veredelungsmöglichkeiten am Ofen,
 - e) Weiterverarbeitung und Veredelung des Glases;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) anwendungsbezogene Grundrechenarten einschließlich Prozent- und Dreisatzrechnung,
 - b) Flächen-, Körper- und Gewichtsrechnung,
 - c) einfache Glassatzrechnung;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - a) Anfertigen von Skizzen und Schnitten,
 - b) Lesen und Erläutern von Fertigungsunterlagen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie 120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik 90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen 90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

Zitiervorschlag: § 8 GlasmAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GlasmAusbV/8>